

Statuten der Stadt Zever.

XIV. Statut.

Inhalt:

Statut XIV. Straßen-Ordnung für den engeren Bezirk der Stadt Zever
betreffend.

XIV. Statut.

Straßen-Ordnung für den engeren Bezirk der Stadt Zever.

Die Bestimmungen des Statuts V, die Reinigung der Straßen und der Abtritte im engeren Bezirke der Stadt Zever betreffend, des Statuts VII, den Abfluß von Schmutzwasser auf Straßen und Wege oder in Weggräben in dem engeren Bezirke der Stadt Zever betreffend, und des Statuts XIII, eine Abänderung des Art. 2 des Statuts V betreffend, sind mit dem ersten October 1878 aufgehoben und treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen für den engeren Bezirk der Stadt Zever in Kraft.

Artikel 1.

Straßen im Sinne dieses Statuts sind:

1. die gepflasterten öffentlichen Fahrbahnen nebst Rinnen und Durchläßen,
2. die gepflasterten öffentlichen Fußwege und Wanderungen (Trottoire) nebst Rinnen und Durchläßen.

Artikel 2.

Als Sommer gelten die Monate April bis September, als Winter die Monate October bis März.

Artikel 3.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, sowie jeder Nutznießer, Erbpächter oder Inhaber ähnlicher Nutzungsrechte ist verpflichtet, die an das Grundstück grenzenden Straßen bis auf die Mitte der Fahrbahn zu reinigen und von Gras und Unkraut frei zu halten, auch von den Fußwegen und den Wanderungen den Schnee zu entfernen und dieselben, wenn sie glatt sind, mit Sand oder dergl. zu bestreuen. Die Pflicht liegt ihm auch ob bei Uebergängen (Fortsetzung der Wanderungen und der Fußwege über Fahrbahnen), sowie bei Rinnen und Fahrbahnen vor einmündenden Straßen, soweit er zur Reinigung der letzteren vor ihren Einmündungen verpflichtet ist.

Die Polizei kann sich wegen der Straßenreinigung halten:

- a. vorausgesetzt, daß der Eigenthümer zc. nicht mit im Hause wohnt, bei vermieteten Gebäuden an den Miether, bei an Mehrere vermieteten Gebäuden an den oder die Miether der unteren, an der Straße liegenden Wohnungen oder Räume,
- b. bei verpachteten unbebauten Grundstücken an den oder die Pächter des an der Straße liegenden Theils der Grundstücke.

Da, wo auf der einen Seite der Straße kein pflichtiges Grundstück liegt, geschieht die Reinigung bis auf die Mitte der Fahrbahn auf Kosten der Stadt, auf deren Kosten auch die Reinigung der öffentlichen Plätze und derjenigen gepflasterten Fahrbahnen, neben welchen ein nicht gepflasterter öffentlicher Fahrweg liegt, stattfindet. Annehmer der Reinigung dieser öffentlichen Straßenpfänder haften nach Maßgabe der Verpflichtungen, wie sie dem Eigenthümer obliegen.

Artikel 4.

Die Straßen sind an jedem Mittwoch und Sonnabend — im Sommer vor 7 Uhr Morgens und im Winter vor

9 Uhr Morgens — zu reinigen und ist der zusammenge-
 fegte Unrath sofort wegzuschaffen. Bei trockener Witterung
 sind die Straßen vor dem Kehren der Art mit Wasser
 zu besprengen, daß das Fegen keinen Staub aufwirft.
 Magistratsseitig kann im Einverständnisse mit dem Stadt-
 rathe die Verlegung und Vermehrung der Reinigungszeit
 angeordnet werden. Wenn die Straßen noch zu anderer
 Zeit gereinigt werden müssen, so wird dies durch den Aus-
 rufser bekannt gemacht, und ist die verlangte Arbeit sofort zu
 beschaffen.

Bei eintretendem Thauwetter sind die Fußwege und
 Wanderungen, Rinnen und Durchlässe sofort ohne besondere
 Aufforderung von Eis und Schnee zu befreien.

Artikel 5.

Außer zum Zweck der Reinigung darf auf die Fußwege
 und Wanderungen Wasser oder andere Flüssigkeit nicht ge-
 bracht werden, und ist das Glitschen auf denselben, auch wenn
 sie nicht gepflastert sind, verboten.

Artikel 6.

Niemand darf in oder an den Straßen Unreinlichkeiten
 ausschütten.

Artikel 7.

Das bei Frostwetter durch und neben Brunnen auf den
 Straßen sich ansammelnde Eis ist von dem Eigenthümer der
 Brunnen so oft zu entfernen, daß der Verkehr nicht durch
 das Eis gefährdet oder belästigt wird.

Artikel 8.

Der Abfall von Schlachtereien und Abtrittsdünger
 dürfen nie auf der Straße gelagert und nur Nachts zwischen
 10 Uhr Abends und im Sommer 6 und im Winter 8 Uhr
 Morgens über die Straße fortgeschafft werden. Anderer
 Dünger und Unreinlichkeiten dürfen nur mit Genehmigung
 des Stadtmagistrats in der Straße gelagert werden. Mit

Dünger oder sonstigen Unreinlichkeiten beladene Wagen müssen so eingerichtet sein, daß von denselben nichts herabfallen oder abfließen kann. Geschieht dies dennoch, so hat der Uebertreter die Straße sofort wieder zu reinigen, widrigenfalls auf seine Kosten die Reinigung beschafft wird.

Artikel 9.

In den Straßen dürfen nicht mehr als zwei Wagen aneinandergespannt gefahren werden. Das unnötige anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten. Aus Thorwegen und Einfahrten, sowie an Stellen, wo Straßen sich kreuzen und unter einem Winkel mit einander verbinden, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

Artikel 10.

Fenster, welche nicht mindestens in einer Höhe von zwei Meter über die Straße aufschlagen, dürfen nur von Tagesanbruch im Sommer bis 8, im Winter bis 9 Uhr Morgens ganz offen stehen, während der übrigen Tageszeit ist das Aufsperrn solcher Fenster über die Straßen nicht weiter gestattet, als die Sohlbänke über dieselben vorspringen; Fensterläden, Fensterhaken und dergleichen sind so anzubringen, daß sie den Verkehr auf den Straßen nicht gefährden oder belästigen.

Das Fensterwaschen über der Straße ist im Sommer nur bis 8, im Winter bis 9 Uhr Morgens gestattet.

Marquisen müssen, wenn sie herabgelassen sind, wenigstens 2 Meter hoch von der Straße entfernt bleiben.

Artikel 11.

Es ist verboten, auf Wanderungen und Fußwegen, auch wenn sie nicht gepflastert sind, und ein Fahrweg sich daneben befindet, mit Karren, Handwagen, Handschlitten oder dergleichen zu fahren, auch auf denselben Gegenstände von solcher Beschaffenheit zu tragen, daß durch den Transport derselben Fußgänger gefährdet, beschädigt, verdrängt oder belästigt werden können.

Ferner dürfen auf oder über dieselben nicht in einer den Verkehr belästigenden oder gefährdenden Weise Gegen-

stände gesetzt oder gehängt werden. Das Befahren der Fußwege und der Wanderungen mit Kinder- und Krankenwagen ist erlaubt, wenn sich Kinder oder Kranke in dem Wagen befinden, jedoch müssen dieselben ihnen begegnenden Personen, soweit sie dadurch nicht zum Verlassen des Fußweges oder der Wanderung gezwungen werden, ausweichen, auch dürfen nicht mehrere solcher Wagen nebeneinander gefahren werden. Ein das Vorbeigehen hinderndes Zusammenstehen oder Gehen in zusammenhaltender geschlossener Reihe ist auf allen Fußwegen und Wanderungen verboten.

Artikel 12.

Wagen, auf denen Langholz oder dergleichen transportirt wird, oder deren Ladungen, müssen mit einer von einer Person zu führenden Leitungsvorrichtung versehen sein.

Artikel 13.

Heiße Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen werden.

Artikel 14.

Das Ableiten von Spül- und Waschwasser und ähnlichen Flüssigkeiten nach den Straßen und Wegen ist gestattet, jedoch haben die Eigenthümer oder Benutzer derjenigen Grundstücke und Häuser, für welche von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht wird, die Abflusanlagen, namentlich auch die erforderlichen Durchlässe und Rinnen, nach Anweisung des Stadtmagistrats herzustellen und stets in gutem Zustande zu erhalten, sowie auch das durch solche Abflüsse bei Frostwetter auf den Straßen und den Wegen sich ansammelnde Eis so oft zu entfernen, daß durch dieses nicht der Verkehr gefährdet oder belästigt wird.

Der Abfluß von übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Flüssigkeiten, wie aus Abtritten, Blut u. s. w., ist überall verboten.

Artikel 15.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach § 366 Ziffer 8—10 des Strafgesetzbuchs mit Geld-

strafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Vorstehendes Statut wird hiermit auf Grund des Artikels 9 § 3 der revidirten Gemeindeordnung genehmigt.

Olbenburg, 1878 Juli 29.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Sanfen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 § 3 der revidirten Gemeindeordnung werden vorstehende statutarische Bestimmungen hierdurch veröffentlicht.

Sever, 1878 August 4.

Stadtmagistrat.
v. Harten.

Gerdes.